

54. Ist für den Verletzten, der zur Behandlung seiner Verletzung einen Arzt zuzieht, dieser eine Person, deren er sich zur Erfüllung seiner aus § 254 BGB. folgenden Verpflichtung, den Schaden zu mindern, bedient, und deren Verschulden er nach § 278 BGB. gegenüber dem auf Schadensersatz belangten Verleser zu vertreten hat?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1909 i. S. J. & F. (Bekl.)
w. D. (Kl.). Rep. VI. 554/08.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach der Verletzung, für deren Folgen der Kläger von der Beklagten Entschädigung forderte, hatte er sich in die Behandlung eines staatlich geprüften Arztes begeben, der jedoch das Leiden irrig beurteilte und dem Kläger nicht das Verhalten anriet, das die Heilung beschleunigt haben würde. Über eine Einrede, die von der Beklagten aus dieser Tatsache gegen den Klaganspruch entnommen war, heißt es in den

Gründen:

... „Die Revision hat ... ausgeführt, der Kläger sei nach § 254 BGB. gegenüber der Beklagten verpflichtet gewesen, den

Schaden zu vermindern, und zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit habe er sich des Arztes bedient; er müsse darum nach § 278 BGB. dessen Verschulden wie eigenes vertreten. Das sei vom Berufungsgerichte verkannt. Diese Ausführung beruht jedoch auf einer irrigen Beurteilung des Inhaltes der Verpflichtung, die § 254 dem Verletzten auferlegt. Der Beklagte hatte nach dieser gesetzlichen Vorschrift mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß der Schade sich minderte. Der Verkehr fordert im Falle einer nicht ganz geringfügigen Körperverletzung das Anrufen ärztlicher Hilfe, und zwar bei einem Arzte, der durch die staatliche Prüfung seine Befähigung zu diesem Berufe dargetan hat. Abgesehen von Ausnahmefällen, von denen hier keiner behauptet ist, fordert die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von dem Verletzten nicht, daß er die Leistungen des Arztes und die Richtigkeit seiner Anordnungen nachprüfe, was dem Kläger ja nur durch Huziehung eines zweiten Sachverständigen möglich geworden wäre. Der Kläger hatte also die Verpflichtung, die § 254 BGB. ihm gegenüber der Beklagten auferlegte, dadurch vollständig erfüllt, daß er einen approbierten Arzt zuzog und dessen Anordnungen befolgte. Diese selbst aber waren nicht mehr ein Teil der nach § 254 vom Kläger der Beklagten geschuldeten Erfüllungsleistung, und darum geht es fehl, wenn die Beklagte auf Grund von § 278 den Kläger für ein vom Arzt begangenes Versehen haftbar machen will.“